



Dieter Giesecking, Postfach 100653, D-75106 Pforzheim, den 5. Dezember 2020

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Aktuelle Mitteilung(6): Ergänzung der Petition mit Stellungnahmen der Sachverständigen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Pet 4-18-07-4512-036062

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz findet am 7. Dezember 2020 eine Anhörung von neun Sachverständigen statt. Der Petent hat sich intensiv mit den Inhalten der Stellungnahmen beschäftigt. Und ist zu dem Ergebnis gekommen, sich den folgenden rechtspolitischen Positionen der Experten anzuschließen, die Gegenstand dieser Petition werden.

Besonders hervor zu heben sind die Stellungnahmen dieser drei Rechtsexperten:

**Prof. Dr. Tatjana Hörnle, M.A. (Rutgers) Max-Planck-Institut Freiburg**

*Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Jahr 2015 eine Reformkommission eingesetzt, die ihren Abschlussbericht nach intensiven Beratungen und Anhörungen vieler Sachverständiger 2017 fertiggestellt hat. In der Folgezeit gab es keine Initiative für eine grundlegende Reform. Diese müsste das gesamte Sexualstrafrecht überarbeiten und neu systematisieren.*

<https://www.bundestag.de/resource/blob/811386/28245e43b98ca66b11dc55e388a0726c/hoernle-data.pdf> (siehe Anlage)

Der Petent fordert von der Bundesregierung, insbesondere vom Koalitionspartner SPD, den vorgelegten Gesetzentwurf komplett zu überarbeiten und dabei den Abschlussbericht der Reformkommission als Grundlage für einen neuen Gesetzentwurf zu verwenden. Die Reformkommission wurde damals vom ehemaligen Bundesjustizminister Heiko Maas eingesetzt.

**Prof. Dr. Jörg Kinzig Eberhard Karls Universität Tübingen**

*In Kapitel X des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es unter der Zwischenüberschrift „Prävention“: „Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“ Wenn dieses Postulat kein Lippenbekenntnis bleiben soll, muss sich an diesem Petikum auch der „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ messen lassen. Es ist also insbesondere zu prüfen, inwieweit das Gesetzesvorhaben den Anforderungen an eine evidenzbasierte Kriminalpolitik genügt, die kriminologischen Erkenntnissen folgt.*

<https://www.bundestag.de/resource/blob/811570/5141412739a501a5d46d859a2b3eb6ed/kinzig-data.pdf>

Der Petent fordert die Bundesregierung zur Einhaltung des Koalitionsvertrages auf. Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht nicht einer auf Evidenz basierender Kriminalpolitik.

**Dr. Jenny Lederer(DAV) Fachanwältin für Strafrecht, Essen**

*Während Entkriminalisierungsforderungen der letzten Jahre und Forderungen nach einer „Entrümpelung“ des StGB vermehrt verhallt sind, soll nun eine weitere Kriminalisierung von Verhaltensweisen erfolgen, bei denen wissenschaftlich nicht belegt ist, ob und das es zu hands-on-Delikten kommen wird und den Anforderungen an den ultima-ratio Grundsatz nicht entspricht.*

<https://www.bundestag.de/resource/blob/811574/dfbed3518a48c8be6761c02e8bbab4ff/lederer-data.pdf>

Der Petent fordert von der Bundesregierung eine grundlegende „Entrümpelung“ des gesamten 13. Abschnittes im Strafgesetzbuch. Die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist irreführend. Denn es geht in diesem Abschnitt nicht um die sexuelle Selbstbestimmung, weil der Gesetzgeber ALLE sexuellen Handlungen mit Strafe bedroht. Damit werden auch alle die Handlungen mit eingeschlossen, wo keine Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden. Ein sexualwissenschaftlicher Nachweis darüber, dass es bei den im 13. Abschnitt aufgeführten Straftatbeständen IMMER zu einer Rechtsgüterverletzung kommen muss, wurde bisher nicht empirisch belegt. Eine angenommene Schadensvermutung, die zur Strafbarkeit führt, hält einer verfassungsmäßigen Prüfung gemäß Grundgesetz nicht stand.

Im Übrigen wird auch auf die anderen Stellungnahmen von Sachverständigen verwiesen, die sich ebenfalls mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu den §§ 176 ff. und 184 ff. StGB ausgesprochen haben. Auch diese Stellungnahmen werden hinsichtlich der enthaltenen Kritik & Ablehnungen Gegenstand der Petition.

Der Petent wird an der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auf der Besuchertribüne zur journalistischen Berichterstattung auf seinen Webseiten teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Giesecking

Anlagen Konvolut  
Ausdruck Stellungnahme Prof. Dr. Tatjana Hörnle